

16. Dezember 2011

BMF-010103/0189-VI/2011

An

Bundesministerium für Finanzen
Steuer- und Zollkoordination
Finanzämter
Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel
Großbetriebsprüfung
unabhängigen Finanzsenat

Richtlinien zur Zuständigkeit der Finanzämter

1. Allgemeines

1.1. Grundbegriffe

1.1.1. Sachliche und örtliche Zuständigkeit

Unter der **sachlichen Zuständigkeit** wird der nach der Art der Sache der Verwaltungsangelegenheit umschriebene Aufgabenbereich einer Behörde verstanden.

Die sachliche Zuständigkeit der Finanzämter ist insbesondere im AVOG 2010 geregelt. Dort werden unterschieden:

- Finanzämter mit allgemeinem Aufgabenkreis ([§ 13 AVOG 2010](#)),
- Finanzämter mit erweitertem Aufgabenkreis ([§§ 14 bis 18 AVOG 2010](#)),
- Finanzamt mit besonderem Aufgabenkreis ([§ 19 AVOG 2010](#)).

Kommen für eine Amtshandlung mehrere sachlich zuständige Abgabenbehörden in Betracht, so richtet sich die **örtliche Zuständigkeit** nach territorialen Gesichtspunkten.

Die örtliche Zuständigkeit der Finanzämter ist vor allem im AVOG 2010 geregelt.

Die Zuständigkeit muss im Zeitpunkt der Vornahme der Amtshandlung (zB der Zustellung des Bescheides) gegeben sein; sie richtet sich daher nach der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Amtshandlung.

Die Zuständigkeit ist von Amts wegen wahrzunehmen ([§ 50 Abs. 1 erster Satz BAO](#)). Eine allfällige Unzuständigkeit ist somit in jeder Lage des Verfahrens wahrzunehmen (vgl. zB VwGH 11.12.1992, [88/17/0104](#); VwGH 26.01.1995, [92/16/0145](#)).

Die Partei ([§ 78 BAO](#)) kann die Unzuständigkeit mit Berufung gegen den von einer nicht zuständigen Behörde erlassenen Bescheid geltend machen.

Unter **Erhebung** sind alle der Durchführung der Abgabenvorschriften dienenden abgabenbehördlichen Maßnahmen zu verstehen ([§ 49 Abs. 2 BAO](#)). Dazu gehört die Ermittlung des Sachverhaltes, die Festsetzung der Abgabe, ihre Einhebung und zwangsweise Einbringung (vgl. zB VwGH 25.04.1996, [96/16/0068](#)). Die Erlassung von Haftungsbescheiden ist eine Einhebungsmaßnahme (zB VwGH 24.06.2010, [2010/16/0014](#)).

1.1.2. Einreichung von Anbringen

Anbringen der Partei sind grundsätzlich bei der für die betreffende Angelegenheit zuständigen Abgabenbehörde einzureichen.

Den Finanzämtern mit allgemeinem Aufgabenkreis obliegt für das gesamte Bundesgebiet die Entgegennahme von Anbringen in den von Finanzämtern zu vollziehenden Abgabenangelegenheiten zur Weiterleitung an das im Anbringen bezeichnete Finanzamt. Ausgenommen davon sind Angelegenheiten der Abgabenvollstreckung. Die Weiterleitung ist nur in jenen Fällen fristwährend, in denen das für das Anbringen zuständige Finanzamt bezeichnet ist ([§ 13 Abs. 2 AVOG 2010](#)).

Einige Abgabenvorschriften erlauben für bestimmte Anbringen auch die Einreichung bei einer anderen Abgabenbehörde. Solche Vorschriften sind beispielsweise [§ 303 Abs. 3 BAO](#) und [§ 308 Abs. 4 BAO](#).

Ein **Wiederaufnahmsantrag** ist nach [§ 303 Abs. 2 BAO](#) bei der Abgabenbehörde einzubringen, die im abgeschlossenen Verfahren den Bescheid in erster Instanz erlassen hat.

Wenn die Zuständigkeit zur Abgabenerhebung auf eine andere Abgabenbehörde übergegangen ist, kann der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens auch bei der

Abgabenbehörde erster Instanz, die im Zeitpunkt der Antragstellung zur Abgabenerhebung zuständig ist, eingebracht werden ([§ 303 Abs. 3 BAO](#)).

Gleiches gilt nach [§ 308 Abs. 4 BAO](#) für die Einbringung von **Wiedereinsetzungsanträgen**.

Auch sie können nicht nur bei der im [§ 308 Abs. 3 BAO](#) genannten Abgabenbehörde, sondern auch bei der Abgabenbehörde erster Instanz, die im Zeitpunkt der Antragstellung zur Abgabenerhebung zuständig ist, eingebracht werden.

Für einige Anbringen (insbesondere Anzeigen) ist geregelt, bei welcher Abgabenbehörde sie einzubringen sind. Solche Bestimmungen sind beispielsweise [§ 41 Abs. 3 BAO](#), [§ 120 Abs. 2 BAO](#), [§ 13 UmgrStG](#), [§ 43 Abs. 1 UmgrStG](#).

Wird eine Satzungsbestimmung, die eine Voraussetzung der Abgabenbegünstigung betrifft, nachträglich geändert, ergänzt, eingefügt oder aufgehoben, so hat dies die Körperschaft binnen einem Monat jenem Finanzamt bekannt zu geben, das für die Festsetzung der Umsatzsteuer der Körperschaft zuständig ist oder es im Falle der Umsatzsteuerpflicht der Körperschaft wäre ([§ 41 Abs. 3 BAO](#)).

Nach [§ 120 Abs. 2 BAO](#) hat, wer einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, einen gewerblichen Betrieb (eine Betriebsstätte) oder eine sonstige selbständige Erwerbstätigkeit begründet oder aufgibt, dies dem für die Erhebung der Abgaben vom Umsatz zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

[§ 13 UmgrStG](#) betrifft Meldungen der Einbringung bei dem für die Erhebung der Körperschaftsteuer für die übernehmende Körperschaft zuständigen Finanzamt. Erfolgt die Einbringung in eine im Ausland ansässige übernehmende Körperschaft, für die bis zur Einbringung kein inländisches Finanzamt zuständig ist, so hat (nach dem letzten Satz des [§ 13 Abs. 1 UmgrStG](#)) die Meldung an das für den Einbringenden zuständige Wohnsitz-, Sitz- oder Lagefinanzamt zu erfolgen.

Wer Vermögen durch eine Umgründung überträgt oder übernimmt und nicht schon nach dem ersten Hauptstück des UmgrStG zu einer Meldung verpflichtet ist, hat die Umgründung abweichend von der Frist des [§ 121 BAO](#) innerhalb der im ersten Hauptstück genannten Frist unter Nachweis der Rechtsgrundlage dem Betriebsfinanzamt oder dem für die Erhebung der Abgaben vom Einkommen und Vermögen zuständigen Finanzamt anzuzeigen ([§ 43 Abs. 1 UmgrStG](#)).

Nach [§ 121a BAO](#) zu erstattende Anzeigen (von Schenkungen unter Lebenden und von Zweckzuwendungen unter Lebenden) können an jedes Finanzamt mit allgemeinem Aufgabenkreis erfolgen ([§ 121a Abs. 5 BAO](#)).

1.1.3. Gesamtrechtsnachfolge

Bei Gesamtrechtsnachfolge (zB Erbfolge, Spaltung nach [§ 1 SpaltG](#)) gehen bereits entstandene Abgabenschulden auf den Gesamtrechtsnachfolger (bzw. auf die Gesamtrechtsnachfolger) über. Die Geltendmachung solcher Ansprüche gegenüber dem Gesamtrechtsnachfolger (den Gesamtrechtsnachfolgern) obliegt dem für den Rechtsvorgänger zuständig gewesenen Finanzamt (vgl. VwGH 18.03.1987, [86/13/0165](#)).

1.1.4. Zuständigkeitsstreit ([§ 5 AVOG 2010](#))

Über Zuständigkeitsstreite (Kompetenzkonflikte) zwischen Abgabenbehörden entscheidet die gemeinsame Oberbehörde ([§ 5 Abs. 1 AVOG 2010](#)). Sie entscheidet durch Weisung.

Nach [§ 5 Abs. 2 AVOG 2010](#) hat bei Gefahr im Verzug jede Abgabenbehörde in ihrem Amtsbereich die notwendigen Amtshandlungen unter gleichzeitiger Verständigung der anderen Behörde vorzunehmen.

1.1.5. Wohnsitzfinanzamt ([§ 20 AVOG 2010](#))

Wohnsitzfinanzamt ist das Finanzamt, in dessen Bereich der Abgabepflichtige ([§ 77 BAO](#)) einen Wohnsitz ([§ 26 Abs. 1 BAO](#)) oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt ([§ 26 Abs. 2 BAO](#)) hat. Bei mehrfachem Wohnsitz im Bereich verschiedener Finanzämter gilt als Wohnsitzfinanzamt jenes, in dessen Bereich sich der Abgabepflichtige überwiegend aufhält ([§ 20 Abs. 1 AVOG 2010](#)).

Das Wohnsitzfinanzamt ist zuständig für die Erhebung der Einkommensteuer (bei unbeschränkter Steuerpflicht), der Umsatzsteuer, der Dienstgeberbeiträge ([§§ 41 ff FLAG 1967](#)) und der Kammerumlagen ([§ 122 WKG](#)).

Das Wohnsitzfinanzamt des Abfuhrpflichtigen ist in Angelegenheiten der Abzugsteuern (zB Lohnsteuer, KSt) zuständig.

Weitere Zuständigkeiten des Wohnsitzfinanzamtes ergeben sich etwa aus [§ 80 EStG 1988](#) (Aufforderung zur Einreichung von Lohnsteueranmeldungen), [§ 84 Abs. 1 EStG 1988](#)

(Entgegennahme von Lohnzetteln), [§ 86 EStG 1988](#) (Lohnsteuerprüfung), [§ 90 EStG 1988](#) (Lohnsteuerauskunft) sowie aus den [§§ 36](#) und [38g Abs. 1 FLAG 1967](#).

Die Begriffe "Wohnsitz" und "gewöhnlicher Aufenthalt" richten sich nach [§ 26 Abs. 1 BAO](#) bzw. nach [§ 26 Abs. 2 erster Satz BAO](#).

Ein Abgabepflichtiger kann gleichzeitig mehrere Wohnsitze haben (zB VwGH 09.11.2004, [99/15/0008](#)), jedoch nur einen gewöhnlichen Aufenthalt (zB VwGH 18.11.2009, [2008/13/0072](#)).

Für den überwiegenden Aufenthalt ist maßgebend, wo die körperliche Anwesenheit in einem höheren Maße gegeben ist (vgl. VwGH 26.05.2004, [2000/14/0207](#)). Bei einem Wochenpendler ist dies die Wohnung, die er während der Arbeitswoche bewohnt (vgl. VwGH 30.11.1993, [90/14/0212](#)).

Hat der Steuerpflichtige im Inland keinen Wohnsitz und auch nicht den gewöhnlichen Aufenthalt, ist er jedoch wegen Überschreitens der Sechsmonatsfrist des [§ 26 Abs. 2 zweiter Satz BAO](#) unbeschränkt steuerpflichtig, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach [§ 25 AVOG 2010](#).

1.1.6. Betriebsfinanzamt ([§ 21 AVOG 2010](#))

Betriebsfinanzamt ist das Finanzamt, in dessen Bereich eine Körperschaft, Personenvereinigung (Personengemeinschaft) ohne eigene Rechtspersönlichkeit oder Vermögensmasse ihren Ort der Geschäftsleitung ([§ 27 Abs. 2 BAO](#)) oder, wenn dieser nicht im Inland gelegen ist, ihren inländischen Sitz hat oder hatte ([§ 21 Abs. 1 AVOG 2010](#)).

Das Betriebsfinanzamt ist zuständig

- für die Erhebung der Körperschaftsteuer der in [§ 21 Abs. 1 AVOG 2010](#) genannten Steuersubjekte,
- für die Erhebung der Umsatzsteuer und der Dienstgeberbeiträge ([§§ 41 ff FLAG 1967](#)),
- für die Feststellung von Einkünften ([§ 188 BAO](#)) aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb und aus selbständiger Arbeit,
- für die Erhebung der Kammerumlage ([§ 122 WKG](#)).

Das Betriebsfinanzamt des Abfuhrpflichtigen ist in Angelegenheiten der Abzugsteuern (einschließlich Vorschreibung der Kapitalertragsteuer gemäß [§ 95 Abs. 5](#) bzw. nunmehr [Abs. 4 EStG 1988](#)) zuständig ([§ 21 Abs. 3 AVOG 2010](#)).

1.1.7. Lagefinanzamt ([§ 22 AVOG 2010](#))

Lagefinanzamt ist das Finanzamt, in dessen Bereich die wirtschaftliche Einheit (Untereinheit) gelegen ist. Erstreckt sich diese auf den Bereich mehrerer Finanzämter, so gilt als Lagefinanzamt jenes Finanzamt, in dessen Bereich der wertvollste Teil der wirtschaftlichen Einheit (Untereinheit) gelegen ist ([§ 22 Abs. 1 AVOG 2010](#)).

Das Lagefinanzamt ist zuständig

- für die Feststellung der Einkünfte ([§ 188 BAO](#)) aus Vermietung und Verpachtung unbeweglichen Vermögens und die damit zusammenhängende Erhebung der Umsatzsteuer und des Dienstgeberbeitrages ([§§ 41 ff FLAG 1967](#)), sofern keine betrieblichen Einkünfte erzielt werden,
- für die Feststellung der Einheitswerte für wirtschaftliche Einheiten oder Untereinheiten im Sinn [des Bewertungsgesetzes 1955](#) sowie
- für die Zerlegung der Einheitswerte für Zwecke der Grundsteuer und für die Erhebung der Grundsteuer bis einschließlich der Festsetzung und Zerlegung der Steuermessbeträge.

1.1.8. Subsidiarzuständigkeit ([§ 25 AVOG 2010](#))

Soweit über die örtliche Zuständigkeit der Abgabenbehörden nichts anderes bestimmt wird, richtet sich diese (nach [§ 25 AVOG 2010](#))

1. in Sachen, die sich auf ein unbewegliches Gut beziehen: nach der Lage des Gutes;
2. in Sachen, die sich auf den Betrieb eines Unternehmens oder einer sonstigen dauernden Tätigkeit beziehen: nach dem Ort, von dem aus das Unternehmen betrieben oder die Tätigkeit ausgeübt wird, worden ist oder werden soll.
3. in sonstigen Sachen: nach dem letzten Wohnsitz (Sitz) des Abgabepflichtigen, in Ermangelung eines solchen oder bei Gefahr im Verzug, nach der Kenntnisserlangung vom allenfalls abgabepflichtigen Sachverhalt. Kommen mehrere Finanzämter als

örtlich zuständige Finanzämter in Betracht, richtet sich die Zuständigkeit nach dem ersten Anlass zum Einschreiten.

„Letzter Wohnsitz“ (im Sinn des [§ 25 Z 3 AVOG 2010](#)) ist der zuletzt innegehabte Wohnsitz bzw. der derzeitige Wohnsitz.

[§ 25 AVOG 2010](#) ist insbesondere für beschränkt Steuerpflichtige von Bedeutung; siehe Abschnitt 2.2.

1.2. Österreichweite Zuständigkeiten ([§ 12 AVOG 2010](#))

Nach [§ 12 Abs. 4 AVOG 2010](#) können die dort genannten Amtshandlungen von allen Abgabenbehörden vorgenommen werden.

Bei der Durchführung dieser Amtshandlungen sind die Organe als Organe des jeweils zuständigen Finanzamtes tätig ([§ 12 Abs. 4 letzter Satz AVOG 2010](#)).

[§ 12 Abs. 5 und 6 AVOG 2010](#) sieht in außerabgabenrechtlichen Angelegenheiten (insbesondere in Glücksspielangelegenheiten) Zuständigkeiten aller Finanzämter bzw. des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel vor.

1.3. Übergang der Zuständigkeit

1.3.1. Delegierung ([§ 3 AVOG 2010](#))

Die örtlich zuständige Abgabenbehörde erster Instanz kann aus Gründen der Zweckmäßigkeit, insbesondere zur Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens, für die Erhebung einer Abgabe eine andere Abgabenbehörde erster Instanz mit Bescheid bestimmen, sofern nicht überwiegende Interessen der Partei entgegenstehen ([§ 3 AVOG 2010](#)).

Die Erlassung von Delegierungsbescheiden obliegt dem für die betreffende Angelegenheit (zB Erhebung einer Abgabe, Verfahren über die Feststellung von Einkünften) zuständigen Finanzamt.

Erlässt eine unzuständige Abgabenbehörde einen solchen Bescheid, so ist er nicht ungültig. Daher kommt die "Schlichtung" eines Zuständigkeitsstreits (insbesondere bei widersprüchlichen Ermittlungsergebnissen etwa darüber, welche Behörde Wohnsitzfinanzamt im Sinn des [§ 20 AVOG 2010](#) ist) im Wege eines Delegierungsbescheides in Betracht.

Die Erlassung von Delegierungsbescheiden liegt im **Ermessen**. Delegierungen können beispielsweise zweckmäßig (verwaltungsökonomisch) sein im Interesse der Konzentration der Zuständigkeiten bei einem (einzigem) Finanzamt.

Zuständigkeitsübertragungen dürfen überwiegende Interessen der Partei nicht verletzen. Solche Interessen können sich etwa aus höheren Kosten bei größerer Entfernung des Finanzamtes etwa zum Wohnsitz der Partei ergeben.

Das **Parteiengehör** ([§ 115 Abs. 2 BAO](#)) ist vor Erlassung des Delegierungsbescheides zu wahren. Dies ist nur entbehrlich, wenn die Delegierung einer diesbezüglichen Anregung der Partei Rechnung trägt.

Der Zuständigkeitsübergang erfolgt im Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides an die Partei ([§ 78 BAO](#)), sofern im Bescheidspruch nicht ein anderer Zeitpunkt angeordnet ist.

Der Zuständigkeitsübergang erfolgt unabhängig davon, ob bzw. wann das neu zuständige Finanzamt von der Delegierung Kenntnis erlangt. Dem neu zuständigen Finanzamt ist unverzüglich eine Ausfertigung (Ablichtung) des Delegierungsbescheides zu übermitteln.

Delegierungsbescheide sind verfahrensrechtliche Bescheide. Sie sind (abgesondert) mit Berufung anfechtbar. Berufungsbefugt ist der Bescheidadressat (somit die Partei im Sinn des [§ 78 BAO](#)).

[§ 294 BAO](#) (Änderung oder Zurücknahme eines Bescheides, der Begünstigungen, Berechtigungen oder die Befreiung von Pflichten betrifft) ist für Delegierungsbescheide nicht anwendbar.

Die Änderung der für die Bescheiderlassung maßgebenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse (zB neuerliche Verlegung der Geschäftsleitung oder des Wohnsitzes der Partei) beseitigt nicht die Rechtswirkungen des Delegierungsbescheides.

1.3.2. Ende der Zuständigkeit ([§ 6 AVOG 2010](#))

Die Zuständigkeit einer Abgabenbehörde für die Erhebung von Abgaben endet mit dem Zeitpunkt, in dem eine andere Abgabenbehörde von den ihre Zuständigkeit begründenden Voraussetzungen Kenntnis erlangt. Vom Übergang der Zuständigkeit ist der Abgabepflichtige in Kenntnis zu setzen. Solange eine solche Verständigung nicht ergangen ist, können

Anbringen auch noch bei der bisher zuständig gewesenen Abgabenbehörde eingebracht werden ([§ 6 AVOG 2010](#)).

Eine solche Verständigung ist gegenüber Arbeitnehmern (nach [§ 6 zweiter Satz AVOG 2010](#)) nur erforderlich, wenn eine Veranlagung nach [§ 41 EStG 1988](#) beim Übergang der Zuständigkeit noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist.

Die Zuständigkeit des Finanzamtes für die Erhebung von Abgaben endet daher, abgesehen von den Fällen des [§ 3 AVOG 2010](#) (Delegierung), mit dem Zeitpunkt, in dem ein anderes Finanzamt von den seine Zuständigkeit begründenden Voraussetzungen Kenntnis erlangt.

Der Zeitpunkt der Kenntnisserlangung durch das neu zuständige Finanzamt ist maßgeblich für den Zuständigkeitsübergang.

Es kommt somit weder auf den Zeitpunkt an, in dem das die Zuständigkeit beeinflussende Ereignis eintritt, noch auf den Zeitpunkt, in dem das bisher zuständige Finanzamt von einem solchen Ereignis Kenntnis erlangt (zB VwGH 17.02.1999, [98/14/0105](#); VwGH 17.12.2003, [99/13/0032](#)).

[§ 6 AVOG 2010](#) gilt für Übergänge der sachlichen und der örtlichen Zuständigkeit.

Die sachliche Zuständigkeit kann sich beispielsweise als Folge des [§ 15 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 AVOG 2010](#) ändern, wenn sich die Größenmerkmale einer GmbH ändern.

Die örtliche Zuständigkeit ändernde Ereignisse sind beispielsweise

- die Verlegung der Geschäftsleitung (zB für [§ 21 Abs. 1 AVOG 2010](#)),
- der Wohnsitzwechsel (zB für [§ 20 Abs. 1 AVOG 2010](#); vgl zB UFS 21.03.2003, RV/0479-W/06, RV/1806-W/06).

Der Zuständigkeitsübergang betrifft auch

- die Erhebung von Abgaben, wenn der Abgabenanspruch ([§ 4 BAO](#)) vor diesem Zeitpunkt entstanden ist (vgl. zB UFS 15.11.2005, RV/1205-W/03),
- die Entscheidungspflicht über Anbringen (zB Abgabenerklärungen, Anträge auf Aussetzung der Einhebung gemäß [§ 212a BAO](#), Anträge auf Aufhebung gemäß [§ 299 BAO](#)), die vorher eingereicht wurden,

- die Berichtigung ([§§ 293, 293b](#) und [293c BAO](#)) von der bisher zuständigen Abgabenbehörde erlassener Bescheide,
- die Wiederaufnahme von Verfahren ([§ 303 BAO](#)), die von der bisher zuständigen Abgabenbehörde abgeschlossen sind,
- die Einhebung und zwangsweise Einbringung von Abgabenschuldigkeiten, die durch die bisher zuständige Abgabenbehörde festgesetzt wurden.

Zustellbevollmächtigungen behalten auch nach Zuständigkeitsänderung ihre Wirksamkeit; sie sind daher auch von der neu zuständig gewordenen Behörde zu beachten (VwGH 04.11.2009, [2008/17/0094](#)).

[§ 6 AVOG 2010](#) gilt nicht, wenn ein Finanzamt von Anfang an nicht zuständig war (vgl. VwGH 30.05.2001, [2000/13/0195](#); UFS 16.03.2005, RV/1872-W/04).

Der Übergang der Zuständigkeit betrifft nicht die Zuständigkeit der bisher zuständigen Abgabenbehörde im **Berufungsverfahren** betreffend von ihr erlassene Bescheide (zufolge [§ 4 AVOG 2010](#)). Dies betrifft etwa

- die Erlassung von Berufungsvorentscheidungen ([§ 276 Abs. 1 BAO](#)),
- und von anderen das Berufungsverfahren erledigenden Bescheiden (zB Zurückweisung gemäß [§ 273 BAO](#), Zurücknahmbescheid gemäß [§ 85 Abs. 2 BAO](#)) sowie
- die Rechtsstellung als "Amtspartei" (im Sinn des [§ 276 Abs. 7 BAO](#)).

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz (des [§ 4 AVOG 2010](#)) ist in [§ 30 Abs. 4 letzter Satz AVOG 2010](#) geregelt (für Zuständigkeitsübergänge auf das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel mit 1. Jänner 2011).

1.4. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinn des [§ 15 AVOG 2010](#)

[§ 15 AVOG 2010](#) regelt sachliche Zuständigkeiten für Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinn des [KStG 1988](#), ausgenommen

- Gesellschaften mit beschränkter Haftung, sofern sie nicht unter [§ 221 Abs. 3 UGB](#) fallen,
- Vereine ([Vereinsgesetz 2002](#)).

Körperschaften im Sinn des [KStG 1988](#) sind vor allem

- juristische Personen des privaten Rechts ([§ 1 Abs. 2 Z 1 KStG 1988](#)), wie etwa AG, GmbH, Vereine, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Privatstiftungen;
- Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts ([§ 1 Abs. 2 Z 2 KStG 1988, § 2 KStG 1988](#)).

Unter [§ 221 Abs. 3 UGB](#) fällt eine GmbH, die mindestens zwei der drei im [§ 221 Abs. 2 UGB](#) bezeichneten Größenmerkmale überschreitet.

Diese Merkmale sind:

- 19,25 Millionen Euro Bilanzsumme,
- 38,5 Millionen Euro Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag,
- im Jahresdurchschnitt 250 Arbeitnehmer.

Umsatzerlöse sind (nach [§ 232 Abs. 1 UGB](#)) die für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit des Unternehmens typischen Erlöse aus dem Verkauf und der Nutzungsüberlassung von Erzeugnissen und Waren sowie aus Dienstleistungen nach Abzug von Erlösschmälerungen und Umsatzsteuer.

Die "gewöhnliche Geschäftstätigkeit" ist nach den tatsächlichen Gegebenheiten des Unternehmens (nicht nach dem in der Rechtsgrundlage umschriebenen Unternehmensgegenstand) zu beurteilen.

Zu den Umsatzerlösen zählen beispielsweise nicht

- Zins- oder Beteiligungserträge,
- Erlöse aus dem Verkauf von Anlagevermögen,
- Umsätze in betrieblichen Sozialeinrichtungen.

Zu den Erlösschmälerungen gehören zB Skonti, Rabatte und gewährleistungsrechtliche Preisminderungen, nicht zB Verpackungskosten und Provisionen.

Der Durchschnitt der **Arbeitnehmeranzahl** bestimmt sich nach der Arbeitnehmeranzahl an den jeweiligen Monatsletzten innerhalb des Geschäftsjahrs ([§ 221 Abs. 6 UGB](#)).

Für den Eintritt der Änderung der sachlichen Zuständigkeit von Gesellschaften mit beschränkter Haftung infolge Änderung der Größenmerkmale gemäß [§ 221 Abs. 1 bis 3 UGB](#) ist [§ 221 Abs. 4 UGB](#) sinngemäß anzuwenden ([§ 15 Abs. 2 AVOG 2010](#)).

Nach [§ 221 Abs. 4 UGB](#) treten die Rechtsfolgen der Größenmerkmale ab dem folgenden Geschäftsjahr ein, wenn diese Merkmale

1. an den Abschlussstichtagen von zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschritten beziehungsweise nicht mehr überschritten werden;
2. bei Umgründungen (Verschmelzung, Umwandlung, Einbringung, Zusammenschluss, Realteilung oder Spaltung) und Neugründungen am ersten Abschlussstichtag nach der Umgründung oder Neugründung vorliegen; dies gilt auch bei der Aufgabe eines Betriebes oder eines Teilbetriebes, wenn die Größenmerkmale um mindestens die Hälfte unterschritten werden.

Eine GmbH im Sinn des [§ 15 Abs. 1 Z 1 AVOG 2010](#) ist nur eine solche nach dem [GmbHG](#), somit beispielsweise nicht eine "ausländische" GmbH (vgl. VwGH 20.09.2006, [2005/14/0124](#)). Daher ist für ausländische Kapitalgesellschaften, auch wenn sie mit einer österreichischen GmbH vergleichbar sind, stets ein Finanzamt mit erweitertem Aufgabenbereich sachlich zuständig.

Aus [§ 13 Abs. 1 Z 1](#) bzw. [§ 15 Abs. 1 AVOG 2010](#) ergeben sich somit insbesondere folgende Zuständigkeiten des Finanzamtes Wien 1/23 für die Erhebung von Abgaben

- für dem 1. und 23. Bezirk (für natürliche Personen sowie für GmbH und für Vereine im Sinn [des Vereinsgesetzes 2002](#)),
- für Wien, Niederösterreich und Burgenland (überdies für Körperschaften, abgesehen von Vereinen im Sinn [des Vereinsgesetzes 2002](#) und von kleinen und mittelgroßen GmbH).

Aus [§ 15 Abs. 3 AVOG 2010](#) ergibt sich die Zuständigkeit des Finanzamtes Wien 1/23 für beschränkt Steuerpflichtige für die dort genannten Abgaben (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer, Dienstgeberbeiträge und Abzugsteuern). Diese Zuständigkeit besteht „für den Amtsbereich der Finanzämter mit allgemeinem Aufgabenkreis mit Sitz in Wien“, somit für Wien, Schwechat, Gerasdorf, Klosterneuburg und Purkersdorf.

Weitere (sachliche) Zuständigkeiten des Finanzamtes Wien 1/23 ergeben sich vor allem aus [§ 4a Abs. 8 EStG 1988](#), [§ 95 Abs. 1 EStG 1988](#), § 124 Z 152 EStG 1988, [§ 6a Abs. 2 und 3 KStG 1988](#) und [§ 10 AVOG 2010 - DV](#).

1.5. Unternehmensgruppen ([§ 9 KStG 1988](#))

Die [§§ 5 bis 7 AVOG 2010 - DV](#) regeln, welches Finanzamt für die Erhebung der dort genannten Abgaben aller in einer Unternehmensgruppe vereinigten Körperschaften zuständig ist, wie folgt:

„**§ 5.** (3) Hat eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft den Gruppenantrag gemäß [§ 9 Abs. 8 fünfter Teilstrich KStG 1988](#) gestellt, ist für alle Körperschaften, die Teil dieser Unternehmensgruppe sind, das Finanzamt mit erweitertem Aufgabenkreis örtlich zuständig, in dessen Amtsbereich sich der Sitz der antragstellenden Körperschaft befindet. Abweichend davon ist für alle Körperschaften, die Teil einer Unternehmensgruppe sind, das Finanzamt mit allgemeinem Aufgabenkreis örtlich zuständig, in dessen Amtsbereich sich der Sitz der antragstellenden Körperschaft befindet, wenn sämtliche unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften, die Teil der Unternehmensgruppe sind, kleine oder mittelgroße Gesellschaften mit beschränkter Haftung im Sinne des [§ 221 Abs. 1 und 2 UGB](#) sind und keine Verpflichtung zur Aufstellung eines Konzernabschlusses nach [§ 244 UGB](#) iVm [§ 246 UGB](#) besteht.

(4) Hat eine beschränkt steuerpflichtige Körperschaft den Gruppenantrag gemäß § 9 Abs. 8 fünfter Teilstrich KStG 1988 gestellt, ist für alle Körperschaften, die Teil dieser Unternehmensgruppe sind, das Finanzamt mit erweitertem Aufgabenkreis örtlich zuständig, in dessen Amtsbereich sich jene im Firmenbuch eingetragene Zweigniederlassung der beschränkt steuerpflichtigen Körperschaft befindet, der die Beteiligung an den Gruppenmitgliedern zuzurechnen ist.

(5) Hat eine in mehreren Staaten unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft ([§ 9 Abs. 3 letzter Satz KStG 1988](#)) den Gruppenantrag gemäß [§ 9 Abs. 8 fünfter Teilstrich KStG 1988](#) gestellt, gilt Abs. 4 sinngemäß.

§ 6. Die in [§ 9 Abs. 8 KStG 1988](#) vorgesehene Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen für das Bestehen der Unternehmensgruppe obliegt dem Finanzamt, das für

die Erhebung der Abgaben des Antragstellers bei Antragstellung zuständig ist. Ergibt sich aus § 5 die Zuständigkeit eines anderen Finanzamtes für die Erhebung der Abgaben aller in der gegenständlichen Unternehmensgruppe vereinigten Körperschaften, geht die Zuständigkeit für die Feststellung des Vorliegens für das Bestehen der Unternehmensgruppe auf dieses Finanzamt über.“

Betroffen sind beispielsweise Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, Dienstgeberbeiträge, Stiftungseingangssteuer.

Die sachliche Zuständigkeit für die Erhebung der im § 5 der Verordnung genannten Abgaben beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem das nach [§ 5 AVOG 2010 - DV](#) zuständige Finanzamt von den seine Zuständigkeit begründenden Voraussetzungen Kenntnis erlangt, frühestens jedoch im Zeitpunkt der Zustellung des Feststellungsbescheides ([§ 9 Abs. 8 KStG 1988](#)) an den Gruppenträger oder an den Hauptbeteiligten einer Beteiligungsgemeinschaft oder an die eingetragene Zweigniederlassung bei beschränkt oder in mehreren Staaten unbeschränkt steuerpflichtigen Gruppenträgern. Vom Übergang der Zuständigkeiten sind alle betroffenen Körperschaften in Kenntnis zu setzen. Solange eine solche Verständigung nicht ergangen ist, können Anbringen auch noch an das bisher zuständig gewesene Finanzamt gerichtet werden ([§ 7 AVOG 2010 - DV](#)).

2. Abgaben vom Einkommen

2.1. Einkommensteuer bei unbeschränkter Steuerpflicht

2.1.1. Sachliche Zuständigkeit

Zufolge [§ 13 Abs. 1 Z 1 AVOG 2010](#) obliegt die Erhebung der Einkommensteuer den Finanzämtern mit allgemeinem Aufgabenkreis.

2.1.2. Örtliche Zuständigkeit

Unbeschränkt steuerpflichtig sind jene natürlichen Personen, die im Inland einen **Wohnsitz** oder ihren **gewöhnlichen Aufenthalt** haben ([§ 1 Abs. 2 erster Satz EStG 1988](#)). Eine unbeschränkte Einkommensteuerpflicht kann sich weiters aus dem Überschreiten der **Sechsmonatsfrist** des [§ 26 Abs. 2 zweiter Satz BAO](#) ergeben.

Für die Erhebung der Einkommensteuer natürlicher Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (unbeschränkt Steuerpflichtige), ist das Wohnsitzfinanzamt zuständig ([§ 20 Abs. 2 Z 1 AVOG 2010](#)).

Hat der Steuerpflichtige im Inland keinen Wohnsitz und auch nicht den gewöhnlichen Aufenthalt, ist er jedoch wegen Überschreitens der Sechsmonatsfrist des [§ 26 Abs. 2 zweiter Satz BAO](#) unbeschränkt steuerpflichtig, so richtete sich die örtliche Zuständigkeit nach [§ 25 AVOG 2010](#) (Subsidiarzuständigkeit).

2.2. Einkommensteuer bei beschränkter Steuerpflicht

2.2.1. Sachliche Zuständigkeit

Die Erhebung der Einkommensteuer bei beschränkter Steuerpflicht obliegt nach [§ 15 Abs. 3 AVOG 2010](#) dem Finanzamt Wien 1/23 (für den Amtsreich der Finanzämter mit allgemeinem Aufgabenkreis mit Sitz in Wien), ansonsten zufolge [§ 13 Abs. 1 Z 1 AVOG 2010](#) dem Finanzämtern mit allgemeinem Aufgabenkreis.

Zur sachlichen Zuständigkeit für Rückzahlungen gemäß [§ 240 Abs. 3 BAO](#) siehe Abschnitt 2.3.3., 2.4.3. und 2.5.3.

2.2.2. Örtliche Zuständigkeit

Nach [§ 23 AVOG 2010](#) ist für die Erhebung der Einkommensteuer beschränkt Steuerpflichtiger das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bereich sich die Betriebsstätte, bei Fehlen einer solchen das unbewegliche Vermögen des Abgabepflichtigen befindet; trifft dies für mehrere Finanzämter zu, oder hat der Abgabepflichtige im Inland weder Betriebsstätte noch unbewegliches Vermögen, so richtet sich die Zuständigkeit nach [§ 25 Z 3 AVOG 2010](#) (Subsidiärzuständigkeit).

Die [§§ 23](#) bzw. [25 Z 3 AVOG 2010](#) gelten auch dann für die Erhebung der Einkommensteuer, wenn ein beschränkt Steuerpflichtiger gemäß [§ 1 Abs. 4 EStG 1988](#) auf Antrag als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt wird.

Hat ein Steuerpflichtiger in Österreich einen Wohnsitz im Sinn des [§ 26 BAO](#) und wird er lediglich in Anwendung der Verordnung betreffend inländische Zweitwohnsitze (BGBl. II Nr. 528/2003) nicht als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach [§ 20 Abs. 2 Z 1 AVOG 2010](#) (Wohnsitzfinanzamt).

2.3. Lohnsteuer

2.3.1. Sachliche Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Angelegenheiten des Steuerabzuges vom Arbeitslohn ergibt sich aus [§ 13 Abs. 1 Z 1 AVOG 2010](#) (Finanzämter mit allgemeinem Aufgabenkreis) oder (vorrangig) aus [§ 15 Abs. 1 Z 4 AVOG 2010](#).

[§ 15 Abs. 1 Z 4 AVOG 2010](#) regelt Zuständigkeiten folgender Finanzämter mit erweitertem Aufgabenkreis:

- Finanzamt Wien 1/23 (für den örtlichen Wirkungsbereich der Länder Wien, Niederösterreich und Burgenland),
- Finanzämter Linz, Salzburg-Stadt, Graz-Stadt, Klagenfurt, Innsbruck und Feldkirch (im örtlichen Wirkungsbereich des Landes, in dem sie ihren Sitz haben).

[§ 15 Abs. 1 Z 4 AVOG 2010](#) betrifft zufolge dessen Z 1 Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinn des [KStG 1988](#) (somit beispielsweise AG, GmbH, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft, Privatstiftung, Verein) jedoch ausgenommen:

- Gesellschaften mit beschränkter Haftung, sofern sie nicht unter [§ 221 Abs. 3 UGB](#) fallen,
- Vereine ([Vereinsgesetz 2002](#)).

Siehe ergänzend Abschnitt 1.4. und 1.5.

2.3.2. Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus den [§§ 20 Abs. 3](#) und [21 Abs. 3 AVOG 2010](#). Für Angelegenheiten des Steuerabzuges vom Arbeitslohn ist daher das Wohnsitzfinanzamt bzw. das Betriebsfinanzamt örtlich zuständig.

Zu den Angelegenheiten des Steuerabzuges vom Arbeitslohn gehören insbesondere die

- Einhebung und zwangsweise Einbringung der Lohnsteuer (zB Lohnsteuerabfuhr gemäß [§ 79 EStG 1988](#), Geltendmachung der Haftung des [§ 82 EStG 1988](#)),
- Entgegennahme der Lohnzettel ([§ 84 Abs. 1 EStG 1988](#)),
- Durchführung von Lohnsteuerprüfungen ([§ 86 EStG 1988](#)),

- Erteilung von Auskünften gemäß [§ 90 EStG 1988](#),
- Erlassung von "Gutschriftenbescheiden" nach [§ 202 BAO](#).

Die Inanspruchnahme des Arbeitnehmers für Lohnsteuer nach [§ 83 Abs. 2 Z 2 oder 3 EStG 1988](#) mit Abgabenbescheid ist keine Maßnahme des Steuerabzuges, sondern eine der Erhebung der Einkommensteuer.

2.3.3. Rückzahlung gemäß [§ 240 Abs. 3 BAO](#)

Für das Verfahren über die **Rückzahlung** zu Unrecht einbehaltener Lohnsteuerbeträge richtet sich die sachliche Zuständigkeit primär nach [§ 18 Abs. 1 AVOG 2010](#) (Finanzamt Bruck Eisenstadt Oberwart) oder subsidiär nach [§ 13 Abs. 1 Z 1 AVOG 2010](#) (Finanzämter mit allgemeinem Aufgabenkreis).

Nach [§ 18 Abs. 1 AVOG 2010](#) obliegt dem Finanzamt Bruck Eisenstadt Oberwart für den Bereich des gesamten Bundesgebietes die auf Grund völkerrechtlicher Verträge vorgesehene Rückzahlung von Abgaben. Siehe auch Erlass des BMF vom 21.03.2000, 04 0201/2-IV/4/00, Rückzahlung von Abgaben auf Grund völkerrechtlicher Verträge; Durchführung des [§ 13a AVOG](#), AÖF Nr. 83/2000.

Betrifft der Antrag im Einkommensteuerrecht geregelte Abzugsteuern (zB Lohnsteuer), so ist das Finanzamt für das Verfahren über die Rückzahlung örtlich zuständig, dem die Erhebung der Einkommensteuer (oder Körperschaftsteuer) des Antragstellers obliegt.

2.4. Kapitalertragsteuer

2.4.1. Sachliche Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit für die Erhebung der Kapitalertragsteuer ergibt sich aus [§ 13 Abs. 1 Z 1 AVOG 2010](#) (Finanzämter mit allgemeinem Aufgabenkreis) bzw. (vorrangig) aus [§ 15 Abs. 1 Z 2 lit. a AVOG 2010](#).

Nach [§ 15 Abs. 1 Z 2 lit. a AVOG 2010](#) obliegt die Erhebung der von den in [§ 15 Abs. 1 Z 1 AVOG 2010](#) genannten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen zu entrichtenden Kapitalertragsteuer den in [§ 15 Abs. 1 AVOG 2010](#) genannten Finanzämtern mit erweitertem Aufgabenkreis.

Siehe ergänzend Abschnitt 1.4. und 1.5.

2.4.2. Örtliche Zuständigkeit

Die Kapitalertragsteuer ist eine Abzugsteuer im Sinn der [§§ 20 Abs. 3](#) und [21 Abs. 3 AVOG 2010](#).

Daher ist das Wohnsitzfinanzamt bzw. das Betriebsfinanzamt des Abfuhrpflichtigen für die Erhebung der Kapitalertragsteuer örtlich zuständig.

[§ 96 Abs. 2 zweiter Satz EStG 1988](#) enthält eine speziellere Zuständigkeitsregelung für den Fall, dass eine Körperschaft öffentlichen Rechts zum Abzug der Kapitalertragsteuer verpflichtet ist.

Dem gemäß [§ 96 Abs. 2 EStG 1988](#) zuständigen Finanzamt obliegen auch die **EU-Quellensteuer** betreffende Aufgaben (nach [§ 9 Abs. 1 EU-QuStG](#)).

2.4.3. Rückzahlung gemäß [§ 240 Abs. 3 BAO](#)

Die **sachliche Zuständigkeit** für das Verfahren über die Rückzahlung zu Unrecht einbehaltener Kapitalertragsteuerbeträge ergibt sich aus [§ 13 Abs. 1 Z 1 AVOG 2010](#), sofern sich nicht aus spezielleren Abgabenvorschriften (vor allem aus [§ 18 Abs. 1 AVOG 2010](#), Finanzamt Bruck Eisenstadt Oberwart; zu [§ 18 AVOG 2010](#) siehe auch Abschnitt 2.3.3.) Abweichendes ergibt.

Die **örtliche Zuständigkeit** ergibt sich aus [§ 240 Abs. 3 letzter Satz BAO](#) (Zuständigkeit des Finanzamtes, dem die Erhebung der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer des Antragstellers obliegt).

2.5. Abzugsteuer gemäß [§ 99 EStG 1988](#)

2.5.1. Sachliche Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit für die Erhebung der Abzugsteuer gemäß [§ 99 EStG 1988](#) (Steuerabzug bei beschränkter Einkommensteuerpflicht) richtet sich nach [§ 15 Abs. 1 Z 3 AVOG 2010](#) (Finanzämter mit erweitertem Aufgabenkreis) bzw. (subsidiär) nach [§ 13 Abs. 1 Z 1 AVOG 2010](#) (Finanzämter mit allgemeinem Aufgabenkreis).

Nach [§ 9 AVOG 2010 - DV](#) wird das Finanzamt Wien 1/23 mit der Erhebung der gemäß [§ 99 Abs. 1 Z 1 EStG 1988](#) dem Steuerabzug unterliegenden Berufungssportler (Fußballer)

hinsichtlich ihrer im Zusammenhang mit der Tätigkeit im Rahmen der Fußballeuropameisterschaft 2008 erzielten Einkünfte betraut.

Nach [§ 5 Abs. 3 DBA-Entlastungsverordnung](#) (BGBl. III Nr. 92/2005) obliegt dem Finanzamt Bruck Eisenstadt Oberwart nach Maßgabe dieser Bestimmung bei Vergütungen für die Gestellung von Arbeitskräften zur inländischen Arbeitsausübung die bescheidmäßige Zulassung einer Entlastung an der Quelle.

2.5.2. Örtliche Zuständigkeit

Die gemäß [§ 99 EStG 1988](#) zu erhebende Abzugsteuer ist eine Abzugsteuer im Sinn der [§§ 20 Abs. 3](#) und [21 Abs. 3 AVOG 2010](#). Daher ist für deren Erhebung das Wohnsitzfinanzamt bzw. das Betriebsfinanzamt des Abfuhrpflichtigen örtlich zuständig.

2.5.3. Rückzahlung gemäß [§ 240 Abs. 3 BAO](#)

Sachlich zuständig für die Verfahren über die Rückzahlung zu Unrecht einbehaltener Abzugsteuer sind grundsätzlich die Finanzämter mit allgemeinem Aufgabenkreis ([§ 13 Abs. 1 Z 1 AVOG 2010](#)).

Hie von abweichende Zuständigkeiten können sich insbesondere aus [§ 18 Abs. 1 Z 3 AVOG 2010](#) (Finanzamt Bruck Eisenstadt Oberwart) ergeben.

Siehe auch Erlass des BMF vom 21.03.2000, 04 0201/2-IV/4/00, Rückzahlung von Abgaben auf Grund völkerrechtlicher Verträge; Durchführung des [§ 13a AVOG](#), AÖF Nr. 83/2000.

2.6. Freibetragsbescheide ([§ 63 EStG 1988](#))

Die **sachliche Zuständigkeit** für das Verfahren betreffend Freibetragsbescheide und Mitteilungen zur Vorlage beim Arbeitgeber ergibt sich aus [§ 15 Abs. 1 Z 1 lit. a AVOG 2010](#) (zufolge [§ 92 Abs. 2 EStG 1988](#)) bzw. subsidiär aus [§ 13 Abs. 1 Z 1 AVOG 2010](#).

Die diesbezügliche **örtliche Zuständigkeit** richtet sich nach [§ 20 Abs. 2 Z 1 AVOG 2010](#) (Erhebung der Einkommensteuer).

Für gemäß [§ 92 Abs. 2 EStG 1988](#) auszustellende Freibetragsbescheide und Mitteilungen zur Vorlage beim Arbeitgeber des **Auslandsbeamten** ist jedoch (nach [§ 92 Abs. 2 erster Satz EStG 1988](#)) das Betriebsstättenfinanzamt zuständig. Als Finanzamt der Betriebsstätte gilt das für die Erhebung der Lohnsteuer zuständige Finanzamt ([§ 81 Abs. 2 EStG 1988](#)).

2.7. Prämien im EStG 1988

Nach folgenden Bestimmungen gelten Prämien als Abgaben vom Einkommen im Sinn der BAO und des AVOG 2010:

- [§ 108c Abs. 4 vierter Satz EStG 1988](#) (Forschungsprämie, Bildungsprämie),
- [§ 108d Abs. 4 dritter Satz EStG 1988](#) (befristete Sonderprämien für die katastrophenbedingte Ersatzbeschaffung von Gebäuden und sonstigen Wirtschaftsgütern),
- [§ 108e Abs. 5 dritter Satz EStG 1988](#) (befristete Investitionszuwachsprämie),
- [§ 108f Abs. 4 vierter Satz EStG 1988](#) (Lehrlingsausbildungsprämie).

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit für die Erhebung der genannten Prämien richtet sich somit nach der Zuständigkeit für die Erhebung der Einkommensteuer bzw. der Körperschaftsteuer (somit Wohnsitzfinanzamt bzw. Betriebsfinanzamt).

2.8. Erstattungen und Abgeltungen im EStG 1988

Die sachliche Zuständigkeit des **Finanzamtes Wien 1/23** ist in folgenden Bestimmungen vorgesehen:

- [§ 108 Abs. 5 zweiter Satz EStG 1988](#) (Bausparen),
- [§ 108a Abs. 4 zweiter Satz EStG 1988](#) (prämienbegünstigte Pensionsvorsorge),
- [§ 108g Abs. 4 zweiter Satz EStG 1988](#) (prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge).

Die Zuständigkeit zur Abgeltung von Erhöhungen des Hauptmietzinses als außergewöhnliche Belastung (**Mietzinsbeihilfe** gemäß [§ 107 EStG 1988](#)) richtet sich nach jener zur Erhebung der Einkommensteuer.

2.9. Körperschaftsteuer

2.9.1. Sachliche Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit von Finanzämtern mit erweitertem Aufgabenkreis ergibt sich aus [§ 15 Abs. 1 Z 1 AVOG 2010](#). Siehe Abschnitt 1.3. und 1.4.

2.9.2. Örtliche Zuständigkeit

2.9.2.1. Unbeschränkte Steuerpflicht

Die Erhebung der Körperschaftsteuer obliegt nach [§ 21 Abs. 2 Z 1 AVOG 2010](#) dem Betriebsfinanzamt.

2.9.2.2. Beschränkte Steuerpflicht

Nach [§ 23 AVOG 2010](#) ist für die Erhebung der Körperschaftsteuer beschränkt Steuerpflichtiger das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bereich sich die Betriebsstätte, bei Fehlen einer solchen das unbewegliche Vermögen des Abgabepflichtigen befindet; trifft dies für mehrere Finanzämter zu, oder hat der Abgabepflichtige im Inland weder Betriebsstätte noch unbewegliches Vermögen, so richtet sich die Zuständigkeit nach [§ 25 Z 3 AVOG 2010](#) (Subsidiarzuständigkeit).

2.9.3. Bescheide gemäß [§ 6a Abs. 2 und 3 KStG 1988](#)

Für Bescheide gemäß [§ 6a Abs. 2 KStG 1988](#) und gemäß [§ 6a Abs. 3 KStG 1988](#) ist die Zuständigkeit in [§ 6a Abs. 6 KStG 1988](#) geregelt. Danach ist zuständig

- das Finanzamt Wien 1/23 für den örtlichen Wirkungsbereich der Länder Wien, Niederösterreich und Burgenland,
- das Finanzamt Linz, Salzburg-Stadt, Graz-Stadt, Klagenfurt, Innsbruck und Feldkirch jeweils für den örtlichen Wirkungsbereich jenes Landes, in dem die Bauvereinigungen ihren Sitz haben.

3. Umsatzsteuer

3.1. Sachliche Zuständigkeit

Die Erhebung der Umsatzsteuer obliegt Finanzämtern mit allgemeinem Aufgabenkreis ([§ 13 Abs. 1 Z 1 AVOG 2010](#)), soweit durch Abgabenvorschriften die Erhebung nicht anderen Behörden übertragen ist.

Solche Abgabenvorschriften sind:

- [§ 15 Abs. 1 Z 1 lit. b AVOG 2010](#) und [§ 15 Abs. 3 AVOG 2010](#) (Finanzämter mit erweitertem Aufgabenkreis),

- **§ 17 AVOG 2010** (Finanzamt Graz-Stadt für den Bereich des gesamten Bundesgebietes; Erhebung der Umsatzsteuer von Unternehmen, die ihr Unternehmen vom Ausland aus betreiben und im Inland weder eine Betriebsstätte haben noch Umsätze aus der Nutzung eines im Inland gelegenen Grundbesitzes erzielen),
- **§ 18 Abs. 2 AVOG 2010** (BM für Finanzen für Vergütungen an internationale Organisationen und deren Vergütungsberechtigte),
- **§ 20 Abs. 4 UStG 1994** (Zollämter für Beförderungen von Personen im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit nicht im Inland zugelassenen Kraftfahrzeugen und Anhängern),
- **§ 26 Abs. 3 Z 1 UStG 1994** (Zollämter für Einfuhrumsatzsteuer, soweit nicht nach § 26 Abs. 3 Z 2 UStG 1994 die Finanzämter für die Einhebung und zwangsweise Einbringung zuständig sind),
- **§ 27 Abs. 8 letzter Satz UStG 1994** (Finanzamt Graz-Stadt für das Verfahren über die Zulassung von Fiskalvertretern; siehe Abschnitt 5.9.),
- **Art 28 Abs. 2 UStG 1994** (BM für Finanzen für das Bestätigungsverfahren über die Gültigkeit von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern),
- **§ 6 Abs. 1 IStVG** (BM für Finanzen für Vergütungen an ausländische Vertretungsbehörden und ihre im diplomatischen und berufskonsularischen Rang stehenden Mitglieder).

3.2. Örtliche Zuständigkeit

Örtlich zur Erhebung der Umsatzsteuer zuständig ist das Wohnsitzfinanzamt (§ 20 Abs. 2 Z 2 AVOG 2010), das Betriebsfinanzamt (§ 21 Abs. 2 Z 2 AVOG 2010) bzw. das Lagefinanzamt (§ 22 Abs. 2 Z 1 AVOG 2010).

4. Feststellungsbescheide

4.1. Feststellung von Einkünften

4.1.1. Sachliche Zuständigkeit

Die Feststellung von Einkünften ([§ 188 BAO](#)) obliegt den Finanzämtern mit allgemeinem Aufgabenkreis (nach [§ 13 Abs. 1 Z 1 AVOG 2010](#)).

4.1.2. Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit für gemäß [§ 188 BAO](#) vorzunehmende Feststellungen ergibt sich aus [§ 21 Abs. 2 Z 4 AVOG 2010](#) (Betriebsfinanzamt) bzw. aus [§ 22 Abs. 2 Z 1 AVOG 2010](#) (Lagefinanzamt).

[§ 190 Abs. 1 zweiter Satz BAO](#) zufolge gelten diese beiden Bestimmungen sinngemäß für Bescheide, mit denen ausgesprochen wird, dass solche Feststellungen zu unterbleiben haben. Zu solchen "Nichtfeststellungsbescheiden" siehe etwa Erlass des BMF vom 07.12.2009, BMF-010103/0177-VI/2009, Richtlinien zur Feststellung von Einkünften ([§ 188 BAO](#)), AÖF Nr. 36/2010, Abschnitt 5.

Das **Betriebsfinanzamt** ist nach [§ 21 Abs. 2 Z 4 AVOG 2010](#) örtlich zuständig für die Feststellung der Einkünfte aus

- Land- und Forstwirtschaft,
- Gewerbebetrieb,
- selbständiger Arbeit.

Das **Lagefinanzamt** ist nach [§ 22 Abs. 2 Z 1 AVOG 2010](#) für die Feststellung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung unbeweglichen Vermögens ([§ 188 Abs. 1 lit. d BAO](#)) örtlich zuständig.

Erzielt eine vermögensverwaltende KG oder OG Einkünfte aus in mehreren Finanzamtsbereichen gelegenen Grundstücken, so ergibt sich die örtliche Zuständigkeit für die Feststellung dieser Einkünfte aus [§ 25 Z 2 AVOG 2010](#) ("sonstige dauernde Tätigkeit"; vgl. VwGH 21.02.2001, [2000/14/0127](#), 0128, 0129, 0130, zu [§ 70 Z 3 BAO](#)).

4.2. Einheitswertbescheide

4.2.1. Sachliche Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit für die Feststellung der Einheitswerte kann sich ergeben aus

- [§ 8 AVOG 2010 - DV](#), BGBl. II Nr. 165/2010 für das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (Aufgaben der Einheitsbewertung des Grundbesitzes; im Bereich der allgemeinen Finanzämter mit Sitz in Wien),
- [§ 13 Abs. 1 Z 1 AVOG 2010](#) (Finanzämter mit allgemeinem Aufgabenkreis).

4.2.2. Örtliche Zuständigkeit

Das **Lagefinanzamt** ist nach [§ 22 Abs. 2 Z 2 AVOG 2010](#) für die Feststellung der Einheitswerte örtlich zuständig.

4.2.3. Bodenschätzung

Für die Durchführung der Bodenschätzung ist örtlich das Finanzamt zuständig, in dessen Bereich die zu schätzende Bodenfläche gelegen ist. Sachlich sind die Finanzämter mit allgemeinem Aufgabenkreis zuständig ([§ 1 Abs. 4 BoSchätzG 1970](#)). Hier von abweichend ist nach [§ 8 AVOG 2010 - DV](#) das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel für den Bereich der allgemeinen Finanzämter mit Sitz in Wien zuständig.

4.3. Feststellungsbescheide gemäß [§ 9 Abs. 8 KStG 1988](#)

Die Erlassung des Feststellungsbescheides obliegt dem für die Körperschaftsteuer des Antragstellers (sachlich und örtlich) zuständigen Finanzamt (vgl. [§ 9 Abs. 8 letzter Teilstrich KStG 1988](#) bzw. [§ 6 AVOG 2010 - DV](#)).

4.4. Gesetzlich nicht ausdrücklich vorgesehene Feststellungsbescheide

Feststellungsbescheide haben über Rechte und Rechtsverhältnisse zu ergehen, wenn dies von einer Partei beantragt wird, diese ein rechtliches Interesse an der Feststellung hat, es sich um ein notwendiges Mittel zweckentsprechender Rechtsverteidigung handelt, oder wenn die Feststellung im öffentlichen Interesse liegt; dies jeweils unter der Voraussetzung, dass

die maßgeblichen Rechtsvorschriften eine Feststellung dieser Art nicht ausschließen (zB VwGH 25.08.2005, [2004/16/0281](#)).

Solche Feststellungsbescheide können auch über abgabenrechtlich bedeutsame Tatsachen (im Sinn des [§ 92 Abs. 1 lit. b BAO](#)) ergehen (vgl. zB VwGH 21.01.2004, [2003/13/0093](#)).

Derartige Bescheide sind nicht zu erlassen, wenn die Rechtsfrage in einem anderen Verfahren geklärt werden kann; das andere Verfahren muss allerdings gleichwertig (zB VwGH 28.06.1995, [89/16/0014](#)), somit der Partei zumutbar sein (zB VwGH 18.09.2000, [2000/17/0011](#)).

Zuständig für die Erlassung eines solchen Feststellungsbescheides ist die Behörde, die durch die Rechtsordnung zur Gestaltung des Rechts oder Rechtsverhältnisses berufen ist (zB VfGH 09.10.1969, B 51/69).

Beispiele:

1. Über die Vortragsfähigkeit von Verlusten ist zwar nicht im Einkommensteuerbescheid (Körperschaftsteuerbescheid) des Verlustentstehungsjahres abzusprechen. Die Vortragsfähigkeit kann jedoch Gegenstand eines Feststellungsbescheides ([§ 92 Abs. 1 lit. b BAO](#)) sein (vgl. zB VwGH 28.10.1998, [97/14/0086](#); VwGH 21.01.2004, [2003/13/0093](#)). Die Erlassung eines derartigen Feststellungsbescheides obliegt jenem Finanzamt, das für die Erhebung der Einkommensteuer (bzw. der Körperschaftsteuer) zuständig ist.
2. Über die Höhe des Umsatzes im Sinn des [§ 125 Abs. 1 lit. a BAO](#) oder des Wertes im Sinn des [§ 125 Abs. 1 lit. b BAO](#) ist auf Antrag des Unternehmers mit Feststellungsbescheid ([§ 92 Abs. 1 lit. b BAO](#)) abzusprechen. Die Erlassung solcher Bescheide obliegt dem jeweils für die Erhebung der Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) bzw. dem für die Feststellung der Einkünfte des betreffenden Betriebes zuständigen Finanzamt (Erlass des BMF vom 17.05.1994, 05 1501/1-IV/5/94, Änderung des [§ 125 BAO](#) durch BGBI. Nr. 818/1993, AÖF Nr. 199/1994, Abschnitt 2.1 bzw. Abschnitt 3.1.2).
3. Die Erlassung von Feststellungsbescheiden über den für die Umsatzgrenze des [§ 1 Abs. 1 Z 1 Barbewegungs-VO](#) (BGBI. II Nr. 441/2006) maßgebenden Umsatz (je Betrieb und Wirtschaftsjahr) obliegt dem jeweils für die Erhebung der Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) bzw. für die Feststellung der Einkünfte des betreffenden Betriebes zuständigen Finanzamt (Erlass des BMF vom 27.12.2006, BMF-010102/0004-IV/2/2006, Durchführungserlass zur Barbewegungsverordnung, Abschnitt 2.2.1.1.).

5. Grundlagenbescheidähnliche Bescheide, Rechtsgestaltungsbescheide, Bescheinigungen

5.1. Absehen von der Geltendmachung einer Abgabepflicht (§ 44 Abs. 2 BAO)

Die Erlassung auf [§ 44 Abs. 2 BAO](#) gestützter Bescheide obliegt dem für die Erhebung der Umsatzsteuer (sachlich und örtlich) zuständigen Finanzamt. [§ 44 Abs. 2 BAO](#) berechtigt auf Antrag des Abgabepflichtigen, von der Geltendmachung einer Abgabepflicht in den Fällen des [§ 44 Abs. 1 BAO](#) ganz oder teilweise abzusehen, wenn andernfalls die Erreichung des von der Körperschaft verfolgten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweckes vereitelt oder wesentlich gefährdet wäre.

5.2. Auskunftsbescheide (§ 118 Abs. 5 BAO)

Für **Auskunftsbescheide** sowie für die Erhebung des Verwaltungskostenbeitrages ist nach [§ 118 Abs. 5 BAO](#) zuständig:

- das für die betreffende Abgabe oder Feststellung zuständige Finanzamt,
- subsidiär jenes Finanzamt, das bei Verwirklichung des dem Antrag zugrunde gelegten Sachverhaltes voraussichtlich zuständig wäre,
- wären mehrere Finanzämter zur Beurteilung des Sachverhaltes zuständig, so richtet sich die Zuständigkeit danach, welches dieser Finanzämter als erstes Kenntnis vom Antrag erlangt.

Beispiel:

Die eine Umgründung betreffenden Rechtsfolgen betreffen die Körperschaftsteuer und die Gesellschaftsteuer. Maßgebend für die Zuständigkeit ist, ob das für die Erhebung der Körperschaftsteuer zuständige Finanzamt oder das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuer und Glücksspiel früher vom Antrag Kenntnis erlangt (idR wird sich die Zuständigkeit somit danach richten, bei welchem dieser beiden Finanzämter der Antrag eingebracht wird).

5.3. Bescheide über Buchführungspflichten ([§ 125 Abs. 6 BAO](#))

Für gemäß [§ 125 Abs. 1 letzter Satz BAO](#) oder gemäß [§ 125 Abs. 4 BAO](#) zu erlassende Bescheide ist das für die Erhebung der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer des Unternehmers oder in den Fällen der Feststellung der Einkünfte ([§ 188 BAO](#)) des Unternehmers das zur Feststellung berufene Finanzamt (sachlich und örtlich) zuständig.

5.4. Erleichterung bei der Führung des Wareneingangsbuches ([§ 128 Abs. 4 BAO](#))

Das für die Erhebung der Umsatzsteuer zuständige Finanzamt kann unter Abweichung von den Bestimmungen des [§ 127 BAO](#) und der Abs. 1 bis 3 (des [§ 128 BAO](#)) für einzelne Fälle Erleichterungen bewilligen, wenn die übrigen Bücher und Aufzeichnungen des gewerblichen Unternehmens die Gewähr für eine leichte Überprüfbarkeit des Wareneinganges bieten.

5.5. Widerruf gemäß [§ 1 Abs. 5 Barbewegungs-VO](#)

Entsprechen die im Betrieb oder wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb geführten Bücher und Aufzeichnungen nicht den Vorschriften des [§ 131 BAO](#), so kann das zuständige Finanzamt für die Dauer von maximal drei Wirtschaftsjahren begründet die Berechtigung zur vereinfachten Losungsermittlung entziehen ([§ 1 Abs. 5 Barbewegungs-VO](#), BGBl. II Nr. 441/2006).

Die Erlassung derartiger Bescheide obliegt dem jeweils für die Erhebung der Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) bzw. gegebenenfalls dem für die Feststellung des betreffenden Betriebes zuständigen Finanzamt (Erlass des BMF vom 27.12.2006, BMF-010102/0004-IV/2/2006, Durchführungserlass zur Barbewegungsverordnung, Abschnitt 2.4.).

5.6. Unbedenklichkeitsbescheinigungen ([§ 160 BAO](#))

5.6.1. Bescheinigung für GrEStG und ErbSt ([§ 160 Abs. 1 BAO](#))

Die Ausstellung von Bescheinigungen nach [§ 160 Abs. 1 BAO](#) obliegt dem Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel.

5.6.2. Bescheinigung für Stiftungseingangssteuer ([§ 160 Abs. 1 BAO](#))

Die Zuständigkeit richtet sich nach [§ 4 StiftEG](#) (siehe Abschnitt 7.34.)

5.6.3. Bescheinigung für Gesellschaftsteuer ([§ 160 Abs. 2 BAO](#))

Für Bescheinigungen nach [§ 160 Abs. 2 BAO](#) ist das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zuständig.

5.6.4. Bescheinigung für Löschung im Firmenbuch ([§ 160 Abs. 3 BAO](#))

Für Bescheinigungen (als Voraussetzung der Löschung im Firmenbuch) richtet sich die Zuständigkeit nach jener für die Erhebung der Körperschaftsteuer (nach [§ 160 Abs. 3 BAO](#)).

5.7. Rückstandsbescheinigung ([§ 229a BAO](#))

Die Ausstellung der Rückstandsbescheinigung obliegt dem Finanzamt, das für die Erhebung der Einkommensteuer oder der Körperschaftsteuer des Abgabepflichtigen oder, wenn dieser eine Personenvereinigung (Personengemeinschaft) ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist, dem für die Feststellung der Einkünfte ([§ 188 BAO](#)) zuständigen Finanzamt ([§ 229a Abs. 3 BAO](#)).

5.8. Spendenbegünstigungsbescheide gemäß [§ 4a Abs. 8 EStG 1988](#)

Die Voraussetzungen des [§ 4a Abs. 8 EStG 1988](#) sind von der jeweiligen Körperschaft durch einen Bescheid des Finanzamtes Wien 1/23 nachzuweisen ([§ 4a Abs. 8 letzter Unterabsatz EStG 1988](#)).

5.9. Bescheide für gemeinnützige Bauvereinigungen ([§ 6a Abs. 2 und 3 KStG 1988](#))

Zuständig (für Bescheide gemäß [§ 6a Abs. 2 und 3 KStG 1988](#)) ist

- das Finanzamt Wien 1/23 für den örtlichen Wirkungsbereich der Länder Wien, Niederösterreich und Burgenland oder
- das Finanzamt Linz, Salzburg-Stadt, Graz-Stadt, Klagenfurt, Innsbruck und Feldkirch jeweils für den örtlichen Wirkungsbereich jenes Landes, in dem die Bauvereinigungen ihren Sitz haben ([§ 6a Abs. 6 KStG 1988](#)).

5.10. Zulassungsverfahren für Fiskalvertreter ([§ 27 Abs. 8 UStG 1994](#))

Nach [§ 27 Abs. 8 zweiter Satz UStG 1994](#) ist jeder Unternehmer mit Wohnsitz oder Sitz im Inland über seinen Antrag vom Finanzamt als **Fiskalvertreter** unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufes zuzulassen, wenn er in der Lage ist, den abgabenrechtlichen Pflichten nachzukommen.

Für das Zulassungsverfahren ist das Finanzamt Graz-Stadt zuständig ([§ 27 Abs. 8 letzter Satz UStG 1994](#)).

5.11. Bescheinigung zum Zwecke der Vorlage bei der Zulassungsbehörde ([Art. 27 Abs. 1 UStG 1994](#))

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich im Regelfall aus [§ 25 Z 3 AVOG 2010](#) (vgl. UStR 2000 Rz 4304, zu [§ 70 Z 3 BAO](#)). Sie könnte sich auch aus einem Delegierungsbescheid ([§ 3 AVOG 2010](#)) ergeben.

5.12. Bewilligung der Selbstberechnung ([§ 3 Abs. 4 GebG](#))

Die Bewilligung der Selbstberechnung nach [§ 3 Abs. 4 GebG](#) obliegt dem Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel.

5.13. Befugnis zur Selbstberechnung ([§ 3 Abs. 4a GebG](#))

Zuständig zur Aberkennung der Befugnis der Rechtsanwälte, Notare und Wirtschaftstreuhänder (Parteienvertreter) ist das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel.

5.14. Befugnis zur Selbstberechnung ([§ 11 GrEStG 1987](#))

Die Aberkennung der Befugnis der Rechtsanwälte und Notare (Parteienvertreter) zur Selbstberechnung obliegt dem Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel.

5.15. Befugnis zur Selbstberechnung der Gesellschaftsteuer ([§ 10a KVG](#))

Die Aberkennung der Befugnis zur Selbstberechnung obliegt dem Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel.

6. Nebenansprüche ([§ 3 Abs. 2 BAO](#))

6.1. Zwangsstrafe ([§ 111 BAO](#))

Zur Verhängung von Zwangsstrafen ist jene Abgabenbehörde (sachlich und örtlich) zuständig, deren Anordnung zur Erbringung von Leistungen erzwungen werden soll.

6.2. Ordnungsstrafe ([§ 112 BAO](#))

Zuständig für Ordnungsstrafen ist in den Fällen des [§ 112 Abs. 2 BAO](#) jene Abgabenbehörde, deren Amtshandlung (zB durch Störung) betroffen ist.

Zur Verhängung einer Ordnungsstrafe wegen beleidigender Schreibweise ([§ 112 Abs. 3 BAO](#)) ist jene Behörde zuständig, welche die Angelegenheit, in der die Eingabe eingebracht worden ist, zu erledigen oder sonst in Verhandlung zu nehmen hat; sind dies mehrere Behörden, so ist das Zuvorkommen entscheidend (VwGH 25.03.1987, [86/11/0145](#), 0150).

6.3. Mutwillensstrafe ([§ 112a BAO](#))

Zur Verhängung von Mutwillensstrafen ist jene Abgabenbehörde zuständig, deren Tätigkeit offenbar mutwillig in Anspruch genommen wird oder der gegenüber in der Absicht der Verschleppung einer bei ihr anhängigen Angelegenheit unrichtige Angaben gemacht werden. Das Zuvorkommen ist maßgebend, wenn mehrere Behörden mit einer Angelegenheit befasst sind.

6.4. Verwaltungskostenbeitrag ([§ 118 Abs. 10 und 11 BAO](#))

Die Erhebung des Verwaltungskostenbeitrages obliegt dem Finanzamt, das für die Erhebung der betreffenden Abgabe oder für die Erlassung des betreffenden Feststellungsbescheides ([§§ 185 ff BAO](#)) zuständig ist oder mangels eines solchen Finanzamtes jenem Finanzamt, das bei Verwirklichung des dem Antrag zugrunde gelegten Sachverhaltes voraussichtlich

zuständig wäre. Sind mehrere Finanzämter zuständig, so obliegt die Bescheiderlassung jenem dieser Finanzämter, das als erstes Kenntnis vom Antrag erlangt ([§ 118 Abs. 5 BAO](#)).

6.5. Verspätungszuschlag ([§ 135 BAO](#))

Die Verhängung von Verspätungszuschlägen obliegt der Abgabenbehörde, die für die Erhebung jener Abgabe, für welche die Abgabenerklärung einzureichen ist, sachlich und örtlich zuständig ist.

6.6. Anspruchszinsen ([§ 205 BAO](#))

Für die Festsetzung von Anspruchszinsen (Nachforderungszinsen, Gutschriftszinsen) ist jene Abgabenbehörde erster Instanz (sachlich und örtlich) zuständig, der die Erhebung der betreffenden Abgabe (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer) obliegt.

Dies gilt auch dann, wenn sich die Nachforderung bzw. Gutschrift aus einem Bescheid der Abgabenbehörde zweiter Instanz (insbesondere aus einer Berufungserledigung des UFS) oder aus einer Entscheidung des VwGH oder des VfGH (zB Aufhebung einer Berufungsentscheidung) ergibt.

Für die Festsetzung von Anspruchszinsen als Folge von auf Grund völkerrechtlicher Verträge oder gemäß [§ 240 Abs. 3 BAO](#) erlassenen Rückzahlungsbescheiden ist jene Abgabenbehörde zuständig, der die Erlassung des Rückzahlungsbescheides obliegt.

6.7. Berufungszinsen ([§ 205a BAO](#))

Die Festsetzung von Berufungszinsen obliegt jenem Finanzamt, das für die Erhebung der betreffenden Abgabe zuständig ist. Dies gilt auch dann, wenn die maßgebende Herabsetzung durch eine Berufungserledigung der Abgabenbehörde zweiter Instanz (insbesondere durch eine Berufungsentscheidung gemäß [§ 289 Abs. 2 BAO](#)) erfolgte.

6.8. Abgabenerhöhung gemäß [§ 9 GebG](#)

Die Zuständigkeit für Abgabenerhöhungen gemäß [§ 9 GebG](#) richtet sich nach jener für die Erhebung der betreffenden Gebühr. Siehe hiezu Abschnitt 7.14.

6.9. Verspätungszuschlag gemäß [Art. 21 Abs. 9 UStG 1994](#)

Die Festsetzung von Verspätungszuschlägen gemäß [Art. 21 Abs. 9 UStG 1994](#) obliegt jener Abgabenbehörde, die in Angelegenheiten der Zusammenfassenden Meldungen zuständig ist. Diese Zuständigkeit richtet sich (nach [Art. 21 Abs. 3 letzter Satz UStG 1994](#)) nach der Zuständigkeit für die Festsetzung der Umsatzsteuer des Unternehmers.

6.10. Als Nebenansprüche geltende Abgabenerhöhungen ([§§ 29](#)

[Abs. 6 und 30a FinStrG](#)

Die Abgabenerhöhung des [§ 29 Abs. 6 FinStrG](#) gilt nach dem letzten Satz dieser Bestimmung als Nebenanspruch im Sinn des [§ 3 Abs. 2 lit. c BAO](#). Die Abgabenerhöhung nach [§ 30a FinStrG](#) (Verkürzungszuschlag) gilt nach [§ 30a Abs. 8 FinStrG](#) als Nebenanspruch im Sinn des [§ 3 BAO](#).

Die Erhebung derartiger Abgabenerhöhungen obliegt jenem Finanzamt, dem die Erhebung des betreffenden Hauptanspruches (Stammabgabe) obliegt.

6.11. Nebengebühren ([§ 3 Abs. 2 lit. d BAO](#))

[6.11.1. Stundungszinsen \(\[§ 212 Abs. 2 BAO\]\(#\)\)](#)

Die Zuständigkeit für die Erhebung von Stundungszinsen richtet sich danach, welche Abgabenbehörde für die Einhebung der betreffenden Abgabe(n) zuständig ist.

[6.11.2. Aussetzungszinsen \(\[§ 212a Abs. 9 BAO\]\(#\)\)](#)

Für Aussetzungszinsen ist jene Abgabenbehörde erster Instanz zuständig, der die Einhebung der betreffenden Abgabe obliegt.

Dies gilt auch dann, wenn die Festsetzung der Zinsen anlässlich einer Berufungserledigung der Abgabenbehörde zweiter Instanz erfolgt.

[6.11.3. Säumniszuschläge \(\[§ 217 BAO\]\(#\)\)](#)

Für die Erhebung von Säumniszuschlägen ist jene Abgabenbehörde zuständig, der die Einhebung der betreffenden Abgabe obliegt.

6.11.4. Gebühren und Auslagenersätze nach [§ 26 AbgEO](#)

Die Erhebung dieser Nebengebühren obliegt der Abgabenbehörde, die für die zwangsweise Einbringung der betreffenden Abgabe zuständig ist.

7. Weitere Abgaben

7.1. Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

Die Berechnung und Festsetzung des Jahresbetrages der Abgabe sowie die Einhebung und zwangsweise Einbringung obliegt jenem Finanzamt, das für die Zwecke der Grundsteuer den Messbetrag festzusetzen hat ([§ 6 BG über eine Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben](#)).

Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach [§ 13 Abs. 1 Z 1 AVOG 2010](#) (Finanzämter mit allgemeinem Aufgabenkreis). [§ 22 Abs. 2 Z 3 AVOG 2010](#) zufolge ist somit das Lagefinanzamt örtlich zuständig.

7.2. Abgabe von Zuwendungen

Nach Art. II Abs. 1 letzter Satz BG BGBI. Nr. 391/ 1975 ist die Abgabe an das "Betriebsfinanzamt" des Zuwendenden abzuführen.

7.3. Beitrag von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ([§ 44 FLAG 1967](#))

Für die Erhebung des Beitrages von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ist das Finanzamt zuständig, das für Zwecke der Grundsteuer den Messbetrag festzusetzen hat ([§ 44 Abs. 2 FLAG 1967](#)).

Daher ist hiefür das Lagefinanzamt örtlich zuständig (zufolge [§ 22 Abs. 2 Z 3 AVOG 2010](#)).

7.4. Beitrag zur Unfallversicherung ([§ 30 Abs. 3 BSVG](#))

Den Zuschlag gemäß [§ 30 Abs. 3 BSVG](#) "hebt das örtlich zuständige Finanzamt ein" ([§ 30 Abs. 4 erster Satz BSVG](#)).

Zufolge [§ 25 Z 1 AVOG 2010](#) ("nach der Lage des Gutes") ist das Finanzamt hiefür örtlich zuständig, in dessen Amtsreich sich der land(forst)wirtschaftliche Betrieb bzw. das

Grundstück (jeweils im Sinn des [§ 30 Abs. 3 BSVG](#)) befindet. Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach [§ 13 Abs. 1 Z 1 AVOG 2010](#).

7.5. Bodenwertabgabe

Sachlich zuständig sind die Finanzämter mit allgemeinem Aufgabenkreis ([§ 13 Abs. 1 Z 1 AVOG 2010](#)).

Die Berechnung und Festsetzung des Jahresbetrages der Bodenwertabgabe sowie die Einhebung und zwangsweise Einbringung obliegen jenem Finanzamt, das für die Feststellung des Einheitswertes zuständig ist (§ 7 Bodenwertabgabegesetz 1960).

Daher ist das Lagefinanzamt für die Erhebung der Bodenwertabgabe örtlich zuständig (zufolge [§ 22 Abs. 2 Z 2 AVOG 2010](#)).

7.6. Dienstgeberbeitrag ([§ 43 FLAG 1967](#))

Nach [§ 43 Abs. 1 zweiter Satz FLAG 1967](#) richtet sich die sachliche Zuständigkeit nach den für die Abfuhr der Lohnsteuer maßgebenden Vorschriften.

Daher ist hiefür [§ 13 Abs. 1 Z 1 AVOG 2010](#) oder (vorrangig) [§ 15 Abs. 1 Z 3 AVOG 2010](#) (Finanzämter mit erweitertem Aufgabenkreis) maßgeblich.

Nach [§ 43 Abs. 1 letzter Satz FLAG 1967](#) ist für die Erhebung des Dienstgeberbeitrages örtlich das Wohnsitz-, Betriebs- oder Lagefinanzamt zuständig. Siehe [§ 20 Abs. 2 Z 3 AVOG 2010](#) (Wohnsitzfinanzamt), [§ 21 Abs. 2 Z 3 AVOG 2010](#) (Betriebsfinanzamt) bzw. [§ 22 Abs. 2 Z 1 AVOG 2010](#) (Lagefinanzamt).

Subsidiär obliegt die Erhebung der Dienstgeberbeiträge ([§ 43 Abs. 1 letzter Satz FLAG 1967](#) zufolge) dem Finanzamt, in dessen Bereich der Dienstnehmer überwiegend beschäftigt ist.

Beschäftigt ein ausländischer Arbeitgeber mehrere Dienstnehmer im Bereich mehrerer Finanzämter im Inland, so ist nur ein Finanzamt für die Erhebung des Dienstgeberbeitrages zuständig. Das wird, sofern die erwähnte Subsidiärzuständigkeit eintritt, grundsätzlich jenes Finanzamt sein, das erstmalig Anlass zum Einschreiten hat (zufolge [§ 25 Z 3 AVOG 2010](#)).

7.7. Elektrizitätsabgabe

Die Erhebung der Abgabe obliegt dem für die Erhebung der Umsatzsteuer des Abgabenschuldners sowie des Netzbetreibers zuständigen Finanzamt ([§ 5 Abs. 5 Elektrizitätsabgabegesetz](#)).

Dies ist sowohl eine sachliche als auch eine örtliche Zuständigkeitsbestimmung.

7.8. Energieabgabenvergütung

Die Vergütung obliegt dem für die Erhebung der Umsatzsteuer zuständigen Finanzamt ([§ 2 Abs. 4 Energieabgabenvergütungsgesetz](#)). Diese Norm ist eine Regelung sowohl der sachlichen als auch der örtlichen Zuständigkeit.

7.9. Erbschafts- und Schenkungssteuer

Die Erhebung der Erbschafts- und Schenkungssteuer obliegt zufolge [§ 31 Abs. 4 AVOG 2010](#) (iVm [§ 19 AVOG 2010](#)) dem Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel.

7.10. Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge

Zur Entscheidung über einen Antrag auf Gewährung der Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge ist (nach [§ 30p Abs. 3 erster Satz FLAG 1967](#)) das Finanzamt zuständig, das für die Gewährung der Familienbeihilfe zuständig ist ([§ 13 FLAG 1967](#)).

Zur sachlichen und örtlichen Zuständigkeit für die Familienbeihilfe siehe Abschnitt 7.11.

7.11. Familienbeihilfe

Über Anträge auf Gewährung der Familienbeihilfe hat das nach dem Wohnsitz oder dem gewöhnlichen Aufenthalt der antragstellenden Person zuständige Finanzamt zu entscheiden ([§ 13 erster Satz FLAG 1967](#)). Subsidiär richtet sich die Zuständigkeit nach [§ 25 AVOG 2010](#).

Die Begriffe "Wohnsitz" und "gewöhnlicher Aufenthalt" sind in [§ 26 BAO](#) definiert.

7.12. Erdgasabgabe

Die Erhebung der Abgabe obliegt dem für die Erhebung der Umsatzsteuer des Abgabenschuldners sowie des Netzbetreibers zuständigen Finanzamt ([§ 6 Abs. 5 Erdgasabgabegesetz](#)).

Dies ist sowohl eine sachliche als auch eine örtliche Zuständigkeitsbestimmung.

7.13. Feuerschutzsteuer

Die Erhebung der Feuerschutzsteuer obliegt gemäß [§ 19 Abs. 2 Z 5 AVOG 2010](#) dem Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel.

7.14. Flugabgabe

Nach [§ 19 Abs. 2 Z 9 AVOG 2010](#) obliegt für das gesamte Bundesgebiet die Erhebung der Flugabgabe dem Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel.

7.15. Gebühren nach dem GebG

Nach [§ 19 Abs. 2 Z 1 AVOG 2010](#) obliegt für das gesamte Bundesgebiet die Erhebung der Stempel- und Rechtsgebühren dem Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel.

7.16. Gesellschaftsteuer ([§ 2 KVG](#))

Die Erhebung der Gesellschaftsteuer obliegt für das gesamte Bundesgebiet nach [§ 19 Abs. 2 Z 2 AVOG 2010](#) dem Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel.

7.17. Gesundheits- und Sozialbereichs-Beihilfen

[§ 4 Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz](#) regelt die sachliche und örtliche Zuständigkeit für die Erhebung der dort genannten Beihilfen, Ausgleichszahlungen und Beträge.

Die Erhebung dieser Abgaben obliegt, mit Ausnahme der Einhebung und zwangsweisen Einbringung, dem Finanzamt, das für die Erhebung der Umsatzsteuer zuständig ist.

Die Einhebung und zwangsweise Einbringung obliegt dem Bundesministerium für Finanzen. Der Bundesminister für Finanzen kann durch Verordnung ein Finanzamt mit der Einhebung und zwangsweisen Einbringung betrauen.

In der Verordnung zu den Beihilfen- und Ausgleichsprozentsätzen, die im Rahmen des Gesundheits- und Sozialbereichs-Beihilfengesetzes (GSBG 1996) anzuwenden sind (BGBI. II

Nr. 56/1997 in der geltenden Fassung), erfolgte eine solche Betrauung des Finanzamts für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel.

7.18. Glücksspielabgaben ([§ 57 Glücksspielgesetz](#))

Nach [§ 19 Abs. 2 Z 8 AVOG 2010](#) obliegt die Erhebung der Glücksspielabgaben für das gesamte Bundesgebiet dem Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel.

7.19. Grunderwerbsteuer

Die Erhebung der Grunderwerbsteuer obliegt für das gesamte Bundesgebiet dem Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel ([§ 19 Abs. 2 Z 3 AVOG 2010](#)).

7.20. Grundsteuer

Die Erhebung der Grundsteuer obliegt grundsätzlich den Gemeinden (vgl. zB [§ 18 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz 2008](#)).

Soweit hiefür Finanzämter zuständig sind, ist ihre sachliche Zuständigkeit geregelt in

- [§ 13 Abs. 1 Z 1 AVOG 2010](#) (Finanzämter mit allgemeinem Aufgabenkreis),
- [§ 8 AVOG 2010 - DV](#) für das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel.

Für die Zerlegung der Einheitswerte für Zwecke der Grundsteuer und für die Erhebung der Grundsteuer bis einschließlich der Festsetzung und Zerlegung der Steuermessbeträge ist das Lagefinanzamt örtlich zuständig ([§ 22 Abs. 2 Z 3 AVOG 2010](#)).

7.21. Kammerumlagen ([§ 122 WKG](#))

7.21.1. Kammerumlage nach [§ 122 Abs. 1 und 2 WKG](#) ("KU 1")

Diese Kammerumlage ist von den Abgabenbehörden des Bundes zu erheben, wobei die für die Umsatzsteuer geltenden Abgabenvorschriften (mit Ausnahme des [§ 20 Abs. 1 vierter Satz UStG 1994](#) und des [§ 21 UStG 1994](#)) sinngemäß anzuwenden sind.

Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich daher aus [§ 15 Abs. 1 Z 1 lit. b AVOG 2010](#) (Finanzämter mit erweitertem Aufgabenkreis) bzw. subsidiär aus [§ 13 Abs. 1 Z 1 AVOG 2010](#).

Die örtliche Zuständigkeit des Wohnsitzfinanzamtes oder des Betriebsfinanzamtes ist in den [§§ 20 Abs. 2 Z 4](#) bzw. [21 Abs. 2 Z 5 AVOG 2010](#) geregelt.

7.21.2. Kammerumlage nach [§ 122 Abs. 7 WKG](#)

Für den **Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag** finden die Bestimmungen der [§§ 42a](#) und [43 FLAG 1967](#) sinngemäß Anwendung (nach § 122 Abs. 7 siebter Satz WKG).

Daher ergibt sich die sachliche Zuständigkeit aus [§ 15 Abs. 1 Z 4 AVOG 2010](#) (Finanzämter mit erweitertem Aufgabenkreis) bzw. subsidiär aus [§ 13 Abs. 1 Z 1 AVOG 2010](#).

Die örtliche Zuständigkeit des Wohnsitzfinanzamtes oder des Betriebsfinanzamtes ist in den [§§ 20 Abs. 2 Z 4](#) bzw. [21 Abs. 2 Z 5 AVOG 2010](#) geregelt.

7.22. Konzessionsabgabe ([§ 17 Glücksspielgesetz](#))

Die Erhebung der Konzessionsabgabe obliegt dem Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel für das gesamte Bundesgebiet ([§ 19 Abs. 2 Z 7 AVOG 2010](#)).

7.23. Kleinkindbeihilfe ([§ 32 FLAG 1967](#))

Aus [§ 36 FLAG 1967](#) ergibt sich die (örtliche) Zuständigkeit des Wohnsitzfinanzamtes.

7.24. Kohleabgabe

Die Erhebung der Kohleabgabe obliegt dem für die Erhebung der Umsatzsteuer des Abgabenschuldners zuständigen Finanzamt ([§ 6 Abs. 5 Kohleabgabegesetz](#)).

Dies gilt sowohl für die sachliche als auch für die örtliche Zuständigkeit. Siehe hiezu Abschnitt 3.

7.25. Kommunalsteuer

Für die Erhebung und Verwaltung der Kommunalsteuer sind die Gemeinden zuständig, soweit nicht bundes- oder landesgesetzliche Vorschriften entgegenstehen ([§ 16 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz 2008](#)).

Solche bundesgesetzlichen Vorschriften sind die [§§ 13](#) und [14 KommStG 1993](#).

Soweit Finanzämter für die Erhebung der Kommunalsteuer zuständig sind (Zerlegung, Zuteilung, Kommunalsteuerprüfung), richtet sich ihre sachliche Zuständigkeit nach [§ 13 Abs. 1 Z 1 AVOG 2010](#) (Finanzämter mit allgemeinem Aufgabenkreis) bzw. vorrangig nach [§ 15 Abs. 1 Z 6 AVOG 2010](#) (Finanzämter mit erweitertem Aufgabenkreis).

Nach [§ 15 Abs. 1 Z 6 AVOG 2010](#) obliegt die Zerlegung und Zuteilung der Bemessungsgrundlage der Kommunalsteuer der in [§ 15 Abs. 1 Z 1 AVOG 2010](#) genannten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen

- dem Finanzamt Wien 1/23 für den örtlichen Wirkungsbereich der Länder Wien, Niederösterreich und Burgenland,
- den Finanzämtern Linz, Salzburg-Stadt, Graz-Stadt, Klagenfurt, Innsbruck und Feldkirch im örtlichen Wirkungsbereich des Landes, in dem sie ihren Sitz haben.

Die örtliche Zuständigkeit für die **Zerlegung** und **Zuteilung** ist in [§ 13 KommStG 1993](#) geregelt.

Hiefür ist (nach [§ 13 Abs. 1 KommStG 1993](#)) das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bereich sich die Unternehmensleitung befindet.

Ist diese im Ausland, so ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bereich sich die wirtschaftlich bedeutendste inländische Betriebsstätte des ausländischen Unternehmers befindet; für Wanderunternehmen ist die (voraussichtlich) längste inländische Betriebsdauer maßgebend, bei gleich langer Dauer die zuletzt ausgeübte unternehmerische Tätigkeit ([§ 13 Abs. 2 KommStG 1993](#)).

Nach [§ 14 Abs. 1 erster Satz KommStG 1993](#) obliegt die **Kommunalsteuerprüfung** dem für die Lohnsteuerprüfung zuständigen Finanzamt ([§ 81 EStG 1988](#)) oder dem für die Sozialversicherungsprüfung zuständigen Krankenversicherungsträger ([§ 41a Abs. 1 und 2 ASVG](#)).

Gemäß [§ 81 Abs. 2 EStG 1988](#) gilt als Finanzamt der Betriebsstätte das für die Erhebung der Lohnsteuer zuständige Finanzamt.

7.26. Kraftfahrzeugsteuer

Soweit die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer Finanzämtern obliegt, richtet sich die sachliche Zuständigkeit nach [§ 13 Abs. 1 Z 1 AVOG 2010](#) (Finanzämter mit allgemeinem Aufgabenkreis) bzw. vorrangig nach [§ 15 Abs. 1 Z 5 AVOG 2010](#) (Finanzämter mit erweitertem Aufgabenkreis).

Die örtliche Zuständigkeit der Finanzämter ist in [§ 7 Abs. 1 und 2 KfzStG 1992](#) geregelt.

Für in einem inländischen Zulassungsverfahren zugelassene Kraftfahrzeuge ist für die Erhebung der Steuer das Wohnsitz- oder Betriebsfinanzamt des Steuerschuldners örtlich zuständig ([§ 7 Abs. 1 KfzStG 1992](#)).

Bei widerrechtlicher Verwendung eines Kraftfahrzeuges ([§ 1 Abs. 1 Z 3 KfzStG 1992](#)) ist das Finanzamt örtlich zuständig, das als erstes Kenntnis davon erlangt ([§ 7 Abs. 2 KfzStG 1992](#)).

7.27. Landwirtschaftskammerumlagen

Die Erhebung von Kammerumlagen ist zum Teil durch Landeswirtschaftskammergesetze den Abgabenbehörden des Bundes übertragen.

Diesbezüglich ist die Abgabenbehörde erster Instanz idR jenes Finanzamt, das den die Beitragsgrundlage bildenden Grundsteuermessbetrag bzw. besonderen Messbetrag festzusetzen hat (somit das Lagefinanzamt zufolge [§ 22 Abs. 2 Z 3 AVOG 2010](#)).

Solche Zuständigkeiten sind geregelt in

- [§ 25 Abs. 8 Burgenländisches Landwirtschaftskammergesetz](#),
- [§ 32 Abs. 6 Kärntner Landwirtschaftskammergesetz 1991](#),
- [§ 29 Abs. 8 NÖ Landwirtschaftskammergesetz](#),
- [§ 40 Abs. 5 Oö. Landwirtschaftskammergesetz 1967](#),
- [§ 38 Abs. 5 Salzburger Landwirtschaftskammergesetz 2000](#),
- [§ 25 Abs. 4 Tiroler Landwirtschaftskammer- und Landarbeiterkammergesetz](#).

7.28. Mutter-Kind-Pass-Bonus ([§ 38d FLAG 1967](#))

Für den Mutter-Kind-Pass-Bonus ist nach [§ 38g Abs. 1 FLAG 1967](#) das Wohnsitzfinanzamt zuständig.

7.29. Normverbrauchsabgabe

Die Erhebung der Abgabe obliegt in den Fällen des [§ 7 Abs. 1 Z 1 NoVAG 1991](#) in den Fällen des innergemeinschaftlichen Erwerbs ([§ 7 Abs. 1 Z 1a NoVAG 1991](#)) durch Unternehmer und der Änderung der Bemessungsgrundlage nach § 8 NoVAG dem Finanzamt, das für die

Erhebung der Umsatzsteuer des Abgabenschuldners zuständig ist ([§ 11 Abs. 1 erster Satz NoVAG 1991](#)).

In den Fällen des [§ 7 Abs. 1 Z 1a und Z 2 NoVAG 1991](#) obliegt die Erhebung der Abgabe dem Finanzamt, in dessen Amtsbereich der Steuerpflichtige seinen Sitz, seinen (Haupt)Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat ([§ 11 Abs. 2 erster Satz NoVAG 1991](#)).

Für die **Vergütung** ([§ 12 NoVAG 1991](#)) ist die Zuständigkeit in [§ 12 Abs. 2 erster Satz NoVAG 1991](#) geregelt.

Zuständig für die Vergütung ist

- in den Fällen des [§ 12 Abs. 1 Z 1 und 2 NoVAG 1991](#) das Finanzamt, in dessen Amtsbereich der Antragsteller seinen Sitz, seinen (Haupt)Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,
- in den Fällen des [§ 12 Abs. 1 Z 3 NoVAG 1991](#) das für die Erhebung der Umsatzsteuer des Leistungsempfängers zuständige Finanzamt.

Für Vergütungen nach [§ 12a NoVAG 1991](#) richtet sich die Zuständigkeit nach [§ 25 AVOG 2010](#).

7.30. Ökoabgabe

Die Erhebung der Ökoabgabe obliegt nach [§ 6 Abs. 1 Ökoprämiengesetz](#) dem für die Erhebung der Umsatzsteuer des inländischen Fahrzeughändlers zuständigen Finanzamt.

Dieses Finanzamt ist nach [§ 5 Abs. 3 Ökoprämiengesetz](#) auch für die Auszahlung der Ökoprämie zuständig.

7.31. Rundfunkgebühren

Nach [§ 6 Abs. 1 Rundfunkgebührengesetz](#) entscheidet „das zuständige Finanzamt“ in Angelegenheiten der Rundfunkgebühren als Abgabenbehörde zweiter Instanz. Erstinstanzlich ist die GIS Gebühren Info Service GmbH zuständig.

[§ 10 AVOG 2010 - DV](#) bestimmt hiefür das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel.

7.32. Schulbücher ([§ 31 FLAG 1967](#))

In Angelegenheiten des Abschnittes 1c FLAG 1967 (Unentgeltliche Schulbücher) sehen die §§ 31c Abs. 6, [31d Abs. 4](#) und [31e zweiter Satz FLAG 1967](#) Zuständigkeiten des für die (jeweilige) Schule zuständigen Finanzamtes vor.

Die betreffenden Aufgaben obliegen nach [§ 11 AVOG 2010 - DV](#)

- dem Finanzamt Wien 3/11 Schwechat Gerasdorf für den örtlichen Wirkungsbereich der Länder Wien, Niederösterreich und Burgenland sowie
- den Finanzämtern Linz, Salzburg-Stadt, Graz-Stadt, Klagenfurt, Innsbruck und Feldkirch für den örtlichen Wirkungsbereich jenes Landes, in dem sie ihren Sitz haben.

7.33. Schulfahrtbeihilfe ([§ 30a FLAG 1967](#))

Nach [§ 30e Abs. 2 FLAG 1967](#) ist zur Entscheidung über einen Antrag auf Gewährung der Schulfahrtbeihilfe das Finanzamt zuständig, das für die Gewährung der Familienbeihilfe zuständig ist ([§ 13 FLAG 1967](#)).

7.34. Sicherheitsbeitrag

Die Erhebung der Abgabe obliegt bzw. oblag dem Finanzamt Wien 1/23 ([§ 15 Abs. 2 Luftfahrtssicherheitsgesetz](#)).

7.35. Spielbankabgabe ([§ 28 Glücksspielgesetz](#))

Die Erhebung der Spielbankabgabe obliegt für das gesamte Bundesgebiet dem Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (nach [§ 19 Abs. 2 Z 6 AVOG 2010](#)).

7.36. Stabilitätsabgabe

Die Erhebung der Stabilitätsabgabe obliegt dem für die Erhebung der Körperschaftsteuer des Kreditinstitutes oder der Zweigstelle zuständigen Finanzamt ([§ 8 StabAbgG](#)).

7.37. Stiftungseingangssteuer

Die Erhebung der Stiftungseingangssteuer obliegt nach [§ 15 Abs. 1 lit. c AVOG 2010](#) den in [§ 15 Abs. 1 erster Satz AVOG 2010](#) genannten Finanzämtern mit erweitertem Aufgabenkreis

(somit den Finanzämtern Wien 1/23, Linz, Salzburg-Stadt, Graz-Stadt, Klagenfurt, Innsbruck und Feldkirch).

Die örtliche Zuständigkeit ist in [§ 4 StiftEG](#) geregelt. Sie richtet sich nach dem Sitz des Erwerbers oder (bei Fehlen eines Sitzes im Inland) nach seinem Ort der Geschäftsleitung.

Hat der Erwerber weder den Sitz noch den Ort der Geschäftsleitung im Inland, obliegt die Erhebung der Steuer dem Finanzamt Wien 1/23 ([§ 4 zweiter Satz StiftEG](#)).

7.38. Versicherungssteuer

Die Erhebung der Versicherungssteuer obliegt für das gesamte Bundesgebiet dem Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel ([§ 19 Abs. 2 Z 4 AVOG 2010](#)).

7.39. Werbeabgabe

Nach § 4 Abs. 5 Werbeabgabegesetz obliegt die Erhebung der Werbeabgabe dem für die Erhebung der Umsatzsteuer des Abgabenschuldners zuständigen Finanzamt.

Dies ist eine sachliche und örtliche Zuständigkeitsbestimmung.

8. Hinweis

Die vorstehenden Ausführungen stellen die Rechtsansicht des Bundesministeriums für Finanzen dar, die im Interesse einer bundeseinheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten werden dadurch weder begründet noch können solche aus dem Erlass abgeleitet werden.

Dieser Erlass ersetzt den Erlass des BMF vom 05.02.2008, BMF-010103/0102-VI/2007, AÖF Nr. 125/2008.

Bundesministerium für Finanzen, 16. Dezember 2011